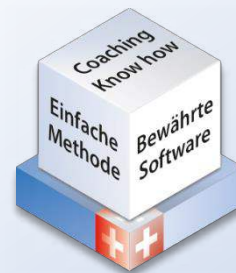


# Achtung: Neues Datenschutzgesetz in der Schweiz!



Am 1. September 2023 tritt ein neues Datenschutzgesetz (angepasst an die EU) in Kraft – und das ohne Übergangsfrist!

Es trifft eigentlich jede Organisation, die Personendaten sammelt, verarbeitet und/oder versendet. Somit muss sich jeder Mann mit dieser Problematik auseinandersetzen und diverse Punkte im Managementhandbuch und/oder in den Prozessen effizient regeln.

**Da bei Widerhandlung persönliche Strafverfolgung droht, lohnt es sich, dem Thema genügend Aufmerksamkeit zu widmen!**

## Zwei gute Nachrichten:

1. Das neue Gesetz betrifft ausdrücklich Daten von natürlichen Personen.  
Wie Sie das Firmen-Knowhow, die Daten Ihrer Kundenunternehmen oder Ihre Finanzdaten sicher aufbewahren und den Zugang regeln, ist Ihre Sache; Missbräuche hierzu werden in anderen Gesetzen geregelt.
2. Unternehmen unter 250 Angestellten sind von der Pflicht befreit, ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten zu führen.  
In jedem Fall in diese Pflicht gerufen werden aber Organisationen, die mit besonders schützenswerten Personendaten arbeiten. Darunter fallen mit grosser Wahrscheinlichkeit Alters- und Pflegeheime. Eine Rückfrage beim Bundesamt für Justiz konnte keine endgültige Klärung geben, nur einen Trend in diese Richtung.

## Was ist also zu tun?

- Machen Sie sich ein Bild, inwieweit Ihre Firma betroffen ist.
- Sensibilisieren Sie Führung und Mitarbeiter über die Thematik, insbesondere auch auf die persönliche Verantwortung jedes Einzelnen.
- Regeln und sichern Sie den Zugang zu und das Handling von analogen und digitalen Daten.
- Da alle Unternehmen auf Anfrage eine Auskunftspflicht über Personendaten haben, stellen Sie sicher wo und wie diese in Ihrem Unternehmen gespeichert und gesichert werden. Bestimmen Sie zudem, wer auskunftsberechtigt in Ihrer Organisation ist
- Aktualisieren Sie Ihre Datenschutzerklärung und die Nutzung von Cookies in der Webseite Ihres Unternehmens!

- Stellen Sie sicher, dass Ihr EDV-System den Zugang zu Personendaten ausreichend und zuverlässig auf einen bestimmten Kreis von Mitarbeitenden beschränken kann.
- Unternehmen, bei denen ein Sicherheitsbruch grosse Schäden mit sich bringen kann, empfehlen wir, eine Folgenabschätzung der Risiken zu machen.  
**Anmerkung:** Wenn ein Unternehmen nachweisen kann, dass es nach den Grundsätzen Privacy by Design und by Default plant und handelt, kann es von der Folgenabschätzung absehen (s. Stellungnahme des EDÖB).
- Wenn Sie nicht von der Ausnahmeregelung profitieren können, müssen Sie ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten erstellen: Wer macht was wann mit Personendaten?
- Zudem sind zusätzliche Massnahmen notwendig, wenn Ihr Unternehmen Personendaten ins Ausland verschiebt oder im Profiling tätig ist.

**Wir empfehlen Ihnen, rasch zu handeln, wenn Sie sich bisher noch nicht mit dem neuen Datenschutzgesetz auseinandergesetzt haben.**

Für die meisten wird die Sache relativ einfach zu regeln sein, bei einigen anderen ist der Aufwand jedoch grösser. Eine gute Übersicht findet sich in der [Stellungnahme des EDÖB](#) (eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter).

Die Partner der FEE-Consult AG stehen Ihnen bei der Umsetzung gerne kompetent zur Seite.

## Klaus Küfner

VR und Partner der FEE-Consult AG



FEE-Consult AG

[www.fee-consult.ch](http://www.fee-consult.ch) | [info@fee-consult.ch](mailto:info@fee-consult.ch)

